



---

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
der Gemeinde Daisendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 04.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Daisendorf erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.daisendorf.de](http://www.daisendorf.de) unter der Rubrik *Bürgerservice / Rathaus aktuell*, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter [www.daisendorf.de](http://www.daisendorf.de) unter der Rubrik *Bürgerservice / Satzungen & Verordnungen* einsehbar.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die Bekanntmachungen als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Sofern eine Internet-Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg im amtlichen Teil der Gemeinde Daisendorf. In diesen Fällen gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag des Amtsblattes.

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.1974 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Daisendorf, den 05.09.2024

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.